

## § 12

Vor dem Mähbalken von Mähmaschinen im Einsatz darf sich niemand aufhalten. Die Beseitigung von Störungen an den Messern oder deren Antriebsteilen sowie das Abschmieren der Maschine ist von der Seite oder von der Rückseite des Mähbalkens vorzunehmen. Der hinter dem Mähbalken Gehende muß von dem Mähbalken einen genügenden Abstand halten und seine Tätigkeit mit einem geeigneten Werkzeug ausüben;

## § 13

(1) Das Schneidewerkzeug von Mähmaschinen ist während des Transportes und beim Abstellen der Maschine mit einem geeigneten Schutz zu versehen.

(2) Fliegend angeordnete Mähbalken, z. B. bei Grasmähern, sind während des Transportes der Maschine hochzustellen und durch geeignete Vorrichtungen (Haltestange) festzulegen.

(3) Die mitgeführten Ersatzmesser sind unfallsicher zu verpacken und so zu befestigen, daß der Fahrer nicht behindert oder verletzt wird.

## § 14

(1) Bei Arbeitsunterbrechungen (z. B. Beseitigung von Störungen) sowie bei Arbeitspausen ist das Triebwerk der Maschine auszurücken. Es darf erst eingerückt werden, nachdem der die Maschine Bedienende seinen Sitz wieder eingenommen hat.

(2) An landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, unabhängig davon, ob sie mit motorischer oder tierischer Kraft angetrieben werden, dürfen Arbeiten nur vorgenommen werden, wenn das Getriebe oder der Motor abgestellt bzw. die Zugtiere abgehängt sind.

## § 15

(1) Der Auspuff an mit Verbrennungsmotor angetriebenen Maschinen und Geräten muß so eingerichtet sein, daß die Beschäftigten durch die Auspuffgase nicht belästigt oder gefährdet werden und vor Verbrennungen geschützt sind.

(2) Auf jeder mit Verbrennungsmotor arbeitenden Maschine ist ein gebrauchsfertiger Tetra-Feuerlöscher anzubringen.

## § 16

(1) Fahrbare Pferdezug-Schädlingsbekämpfungsgeräte sind mit einem Fahrersitz, einer Fußstütze und einer mindestens 80 cm hohen Schutzstange vor dem Sitz zu versehen.

(2) Die mit der Schädlingsbekämpfung Beschäftigten sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln vertraut zu machen.

## § 17

Einachsige Düngerstreuer sind mit Stützen auszurüsten, die ein unbeabsichtigtes Kippen des Düngerstreuers verhindern und eine Höheneinstellung für den Kupplungsvorgang ermöglichen.

## § 18

(1) Eggen dürfen während des Arbeitsganges nur mittels Eggenhaken ausgehoben werden.

(2) Beim Transport sind Eggen so zu legen, daß die Zinken stets nach unten zeigen.

## § 19

(1) Drillmaschinen, in deren Saatkasten die Rührwellen nicht mit einem Schutzgitter abgedeckt ist, sind an der Innenseite des Saatkasten deckels mit folgendem Hinweis in deutlicher und dauerhafter Schrift zu versehen:

„Vorsicht! Nicht in den Saatkasten greifen! Keine Säcke, Werkzeuge oder andere Geräte hineinlegen!“

(2) Alle von Traktoren gezogenen Drillmaschinen sind mit einem Rückenschutz hinter dem Laufbrett zu versehen. Das Nachfüllen des Saatgutes darf nur bei Stillstand der Maschine erfolgen.

(3) Bei allen übrigen Maschinen, wie Kartoffellege- maschinen, Maisiegemaschinen, Pflegegeräten und - maschinen, sind die Bedienungssitze oder Bedienungs- stände so zu sichern, daß ein Herunterstürzen oder eine Gefährdung des Bedienenden durch arbeitende Maschi- nenteile ausgeschlossen ist.

## § 20

(1) Bodenfräsen müssen zwischen Motor und Fahr- zeug sowie zwischen Fahrwerk und Fräswalzenantrieb ausrückbare Kupplungen haben. Die Kupplungen sind gegen unbeabsichtigtes Einrücken zu sichern.

(2) Das Fahrwerk von Fräsen mit mehr als 150 kg Gesamtgewicht ist so einzurichten, daß die Bewegung der Laufräder voneinander unabhängig ist.

(3) Die Haube über der Fräswalze muß so beschaffen sein, daß Fußverletzungen durch den über dem Erdreich freilaufenden Teil der Fräsworkzeuge vermieden werden. An den Seitenwänden der Haube ist die Aufschrift anzubringen:

„Achtung! GEFAHR! Nicht in die Nähe der Fräs- workzeuge treten!“

(4) Die Führungsholme müssen so lang sein, daß der Lenker der Fräse auch beim Wenden in genügendem Abstand von den Fräsworkzeugen bleibt.

(5) Beim Auswechseln der Fräsworkzeuge an Boden- fräsen ist der Motor auszuschalten. Nach dem Fräsen und beim Arbeitsplatzwechsel ist der Fräswalzenantrieb auszuschalten;

(6) Durch geeignete Stützen ist, wenn an den Fräs- workzeugen gearbeitet wird (entfernen von Steinen, Draht, Wurzeln usw.), der hintere Teil der Fräse sicher hochzustellen.

## g 21

(1) Beim Arbeiten mit zapfwellenangetriebenen Krautschlägern und Graszettern darf sich während des Arbeitsganges niemand hinter den Maschinen aufhal- ten. Bei Schleuderrotern ist der Aufenthalt im Wurf- bereich der Schleuder verboten.

(2) Die Trommelhaube des Krautschlägers muß aus durchschlagssicherem Material hergestellt und mit der Aufschrift

„Achtung! GEFAHR! Nicht in die Nähe treten!“ versehen sein.

(3) Vor dem Einsatz des Krautschlägers ist der Stein- schlagsschutz hinten unterhalb der Trommelhaube auf seine Festigkeit und den richtigen Sitz zu prüfen.

## § 22

(1) Die Laufräder an Muldenwagen von Dung- und Futterhängebahnen sind gegen unbeabsichtigtes Aus- hängen und Umschlagen zu sichern.

(2) Die Laufschienen der Hängebahnen sind mit einer Endbegrenzung zu versehen.

## § 23

Hänger, die in Verbindung mit Erntemaschinen Erntegut aufnehmen (z. B. Räum- und Sammelpresen, Mäh- lader, Kartoffel- und Rübenkombi- ne), sind mit einem Schutzgerüst zu versehen, das ein Abstürzen der auf ihnen tätigen Personen verhindert.

## § 24

Alle landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, die in 2 oder 3 Schichten eingesetzt werden und für deren richtiges Funktionieren eine oder mehrere Bedienungs-